

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**HARTENHOLM**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 7**

FÜR DAS GEBIET  
" Jochenweg "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.12.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.6.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet: " Jochenweg "

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen;

**Verfahrensvermerke:**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.12.2000 bis zum 12.12.2000 durch Abdruck in der Segenberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsbogen am 12.12.2000 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 18.5.2001 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.5.2001 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.4.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 21.2.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.4.2001 bis zum 30.5.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten: nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.4.2001 in der Segenberger Zeitung / in der Zeit vom 12.4.2001 bis zum 12.4.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.6.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.4.2001 bis zum 12.4.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten: erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.4.2001 in der Segenberger Zeitung / in der Zeit vom 12.4.2001 bis zum 12.4.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.6.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.6.2001 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.  
GEMEINDE HARTENHOLM DEN 18.9.2001  
 W. Eich  
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am - 5. Sep. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 17. Sep. 2001  
 W. Müller  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
GEMEINDE HARTENHOLM DEN 18.9.2001  
 W. Eich  
BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschuß der Gemeinde zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.9.2001 vom 12.4.2001 bis zum Segenberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.9.2001 in Kraft getreten.  
GEMEINDE HARTENHOLM DEN 25.9.2001  
 W. Eich  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER



**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

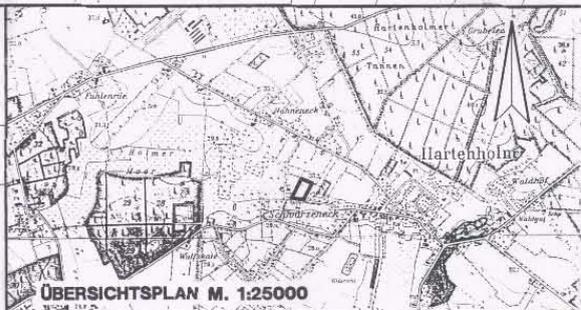
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

**FESTSETZUNGEN:**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7. § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- GEe** Eingeschränktes Gewerbegebiet, § 8 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- O** Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
-  Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsfächen:** § 9 (1) 11 BauGB
-  Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung.
-  Einfahrtbereich, § 9 (1) 4 und 11 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:** § 9 (1) 25a BauGB
-  Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
- LW...** Schalleistungspegel nachts, § 9 (1) 24 BauGB

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**

-  Kriech vorhanden, § 15a LrStSchG



**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

-  Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
-  Katasteramtliche Flurstücksnnummern,